



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Januar 2024

Nr. 2024-39 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Oberdorf», Gemeinde Sisikon; Genehmigung

Am 19. Dezember 2023 erliess der Gemeinderat Sisikon die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Oberdorf».

Mit Publikation im Amtsblatt und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 27. Oktober 2023 lag die Änderung des QGP «Oberdorf» während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist keine Einsprache eingegangen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 ersuchte der Gemeinderat Sisikon den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Oberdorf» zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Nach Artikel 55 Absatz 5 PBG ist bei Änderungen von Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass.
2. Nach Artikel 52 Absatz 4 PBG besteht der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümergebundenen Dokumente der vorliegenden Änderung des QGP «Oberdorf» bilden der rechtskräftige Situationsplan vom 26. Juni 2015 und die revidierten Sonderbauvorschriften vom 28. September 2023. Der QGP «Oberdorf» entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Sisikon dem Regierungsrat eingereichte

Erläuterungsbericht vom 29. September 2023 genügt diesen Anforderungen.

4. Der Regierungsrat hat den QGP «Oberdorf» am 29. September 2015 genehmigt (RRB Nr. 2015-613). Die vorliegende Änderung umfasst die Anpassung von Artikel 8 der Sonderbauvorschriften (SBV). Seit dem 1. Mai 2020 ist die revidierte Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Sisikon in Kraft. Das Quartiergestaltungsplangebiet liegt unverändert in der Wohn- und Gewerbezone (WG) und der Wohnzone (W). Dementsprechend werden mit den vorliegenden Änderungen die Sonderbauvorschriften an die übergeordneten Bestimmungen der BZO angepasst. Gemäss Anhang 1 der BZO wurde für die Zonen WG und W je eine Mindestausnützungsziffer von 0,2 festgelegt. Die maximale Ausnützungsziffer wurde dagegen in beiden Zonen aufgehoben. Die Regelung der maximalen Ausnützungsziffer sowie der Regelungen für den Nutzungsübertrag gemäss Artikel 8 SBV werden sinngemäss aufgehoben. Demgegenüber wird im Einklang mit Anhang 1 der BZO mit Artikel 8^{bis} SBV eine Mindestausnützungsziffer von 0,2 eingeführt. Im Übrigen bleiben die Sonderbauvorschriften unverändert gültig.
5. Die Änderung des QGP «Oberdorf» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Oberdorf», Gemeinde Sisikon und der dazugehörigen Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 300 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde Sisikon in Rechnung zu stellen.
3. Die Lisag AG als für den Kataster verantwortliche Stelle wird beauftragt, den genehmigten Quartiergestaltungsplan in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Publikationsgesetzes (PUG; RB 3.1310) im ÖREB-Kataster zu veröffentlichen. Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Sisikon; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilagen

- Sonderbauvorschriften (Beilage 1)
- Erläuterungsbericht (Beilage 2)